Allgemeine Beförderungs- und Geschäftsbedingungen

für den gewerblichen Bedarfsflugverkehr

Seite Rev Nr Rev. Datum

2 Dez. 2020

1

Inhaltsverzeichnis

1	Geltungsbereich	
2	Begriffsbestimmungen	2
3	Auftragsbestätigung und Zahlung	
4	Flugdurchführung	3
5	Befugnisse des Kapitäns	
6	Beförderung und Reisedokumente	
7	Schwangerschaft	
8	Passagiere mit Behinderungen	
9	Kinder	
9.		
9.		
9.		
10	Beförderungsverweigerungsrecht	
	0.1 Verbotene Gegenstände im Handgepäck	
10	0.2 Verbotenen Gegenstände im aufgegebenen Gepäck	
10	0.3 Waffen und Munition	
10	0.4 Recht zur Untersuchung der an Bord mitfliegenden Personen und Gepäck	
11	Flüssigkeiten im Handgepäck	
11	1.1 Was ist unter dem Begriff Flüssigkeiten zu verstehen	
12	Mitnahme von lebenden Tieren	
13	Ausweichlandungen1	
14	Stornierungen 1	
15	Technische Ausfälle1	10
16	Haftung1	
16	6.1 Haftung bei Personenschäden 1	
16	6.2 Haftung für Gepäckschäden1	
16	6.3 Schadensersatz bei Nichterfüllung	
16	6.4 Haftungsbeschränkungen1	12
17	Vercharterung an Dritte	
18	Höhere Gewalt1	
19	Allgemeine Bestimmungen1	
19	9.1 Datenschutz1	
19	9.2 Gerichtsstand1	
19	9.3 Formerfordernis	
	9.4 Anwendbares Recht	
	9.5 Salvatorische Klausel	_

Allgemeine Beförderungs- und Geschäftsbedingungen

für den gewerblichen Bedarfsflugverkehr

Seite Rev Nr Rev. Datum

2 Dez. 2020

2

Geltungsbereich

Der Luftfrachtführer, die Private Wings Flugcharter GmbH, erbringt auf Grundlage der Verordnung (EWG) Nr. 2407/92 sowie der einschlägigen europäischen und deutschen luftrechtlichen Bestimmungen gewerbliche Personenbeförderung. Die Beförderungs- und Geschäftsbedingungen gelten auch bei unentgeltlicher Beförderung, soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart worden ist.

Für diese Tätigkeit gelten die nachstehenden Beförderungs- und Geschäftsbedingungen abschließend. Entgegenstehende oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen eine Beförderung vorbehaltlos ausführen.

2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Geschäftsbedingungen bedeutet:

- Chartervertrag dieser Beförderungsvertrag, dessen Bestandteil diese Geschäftsbedingungen sind; der Chartervertrag gilt als Flugschein i.S.d. Art. 3 des Warschauer Abkommens:
- Luftfrachtführer
 - die Firma Private Wings Flugcharter GmbH mit Sitz in Schönefeld;
- Warschauer Abkommen das Abkommen zur Vereinheitlichung von Regeln über die Beförderung im internationalen Luftverkehr, gezeichnet in Warschau am 12.10.1929 in der Fassung des Haager Protokolls vom 28.Sept. 1955;
- Verordnung (EG) Nr. 2027/97 die Verordnung (EG) Nr. 2027/97 des Rates vom 09.10.1997 über die Haftung von Luftfahrtunternehmen bei Unfällen:

Auftragsbestätigung und Zahlung 3

Charterverträge mit dem Luftfrachtführer kommen erst zustande, wenn der Chartervertrag schriftlich vom Luftfrachtführer bestätigt und der Charterpreis vor Abflug gezahlt wurde. Mündlich oder fernmündlich erteilte Aufträge sind für den Luftfrachtführer nur verbindlich, wenn sie nachträglich schriftlich bestätigt werden.

Der Luftfrachtführer fügt seiner Auftragsbestätigung eine Charterrechnung bei. Diese ist sofort nach Erhalt ohne Abzug zahlbar.

Allgemeine Beförderungs- und Geschäftsbedingungen

für den gewerblichen Bedarfsflugverkehr

Seite Rev Nr Rev. Datum

2

3

Dez. 2020

Flugdurchführung

Der Luftfrachtführer erbringt seine Beförderungsleistung auf der Grundlage der jeweils gültigen europäischen und deutschen luftrechtlichen Bestimmungen.

Bei Flügen außerhalb der Europäischen Union unterliegt die Beförderung den gegebenenfalls geltenden nationalen Bestimmungen des Bestimmungslandes sowie der ICAO. Hieraus können sich Einschränkungen und Änderungen der Flugdurchführung ergeben, die vom Luftfrachtführer zwingend einzuhalten sind. Der Luftfrachtführer oder der jeweils verantwortliche Pilot sind berechtigt, die Flugdurchführung erforderlichenfalls ohne Rücksprache mit dem Charterkunden den gesetzlichen Erfordernissen anzupassen. Der Luftfrachtführer verpflichtet sich, den Charterkunden unverzüglich über Änderungen in Kenntnis zu setzen. Der Luftfrachtführer kann die Flugdurchführung und/oder Weiterbeförderung des Charterers und/oder seines Gepäcks verweigern, wenn gesondert zu erhebende Zuschläge, Gebühren, Zölle oder Steuern, ausgelöst anlässlich des Charterfluges durch den Charterer und/oder sein Gepäck, nicht vom Charterer beglichen werden.

Der Charterer verpflichtet sich, rechtzeitig an den vereinbarten Abflugort einzutreffen, um etwaige Reiseformalitäten zu erledigen. Sollte es eine Verzögerung geben, wird der Charterer ohne schuldhaftes Verzögern dem Luftfrachtführer oder seinem Piloten hierüber informieren. Etwaige zeitliche Verzögerungen bei der Abwicklung des Charterfluges resultierend aus der Verspätung des Charterers gehen nicht zu Lasten des Luftfrachtführers. Sollte eine länger dauernde Verzögerung eintreten, ist der Luftfrachtführer nach vorherige Ankündigung gegenüber dem Charterer berechtigt, das Luftfahrzeug anderweitig einzusetzen. In diesem Falle werden mindestens die Kosten nach Ziffer 7 fällig. Sollten die Kosten für einen Überführungsflug höher liegen, werden diese dem Charterkunden in Rechnung gestellt.

Fallen aufgrund der gesetzlich notwendigen Änderungen Teile eines Fluges aus, so werden nur die Kosten für die durchgeführten Teile eines Flugauftrages in Rechnung gestellt.

5 Befugnisse des Kapitäns

Der Kapitän des Flugzeugs ist befugt, jederzeit alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu ergreifen. Dementsprechend ist der Flugkapitän befugt, Änderungen an der Nutzlast, der Sitzkapazität, der Anzahl der Passagiere und Gepäck sowie der Be- und Entladung oder der Verteilung von Gepäck und Fracht vorzunehmen. Ebenso ist der Kapitän befugt, darüber zu entscheiden, ob und wie der Flug durchgeführt wird, ob von der Flugroute abgewichen wird und wo gelandet werden soll. Darüber hinaus ist der Kapitän berechtigt, die Beförderung von Passagieren, die nicht bei Private Wings angemeldet wurden, abzulehnen oder einen Flug zu annullieren oder umzuleiten, wenn das Verhalten eines Passagiers als nachteilig für die Sicherheit oder die Persönlichkeitsrechte anderer Passagiere oder der Besatzung angesehen wird. In einem solchen Fall zahlt der Kunde den vertraglich vereinbarten Charterpreis und trägt alle zusätzlichen Kosten, die Private Wings in Bezug auf die in einer solchen Situation ergriffenen Maßnahmen entstehen.

Beförderung und Reisedokumente

Private Wings stellt die Transportdokumente aus. Zu diesem Zweck muss der Kunde Private Wings spätestens 24 Stunden oder bis zu der von Private Wings gesetzten Frist vor Abflug eine vollständige Passagierliste und alle anderen notwendigen Informationen und Unterlagen zur Verfügung stellen. Der Kunde ist dafür verantwortlich, Private Wings korrekte und vollständige Informationen zur Verfügung zu stellen. Darüber hinaus stellt der Kunde sicher, dass die Passagiere im Besitz aller erforderlichen Reisedokumente wie Pässe, Visa, Einreisegenehmigungen, Gesundheitspapiere, Impfungen usw. sind. Der Kunde haftet für alle Schäden, die aus unrichtigen oder unvollständigen Informationen, die Private Wings zur Verfügung gestellt werden, oder aus der verspäteten Bereitstellung solcher Informationen entstehen, einschließlich der Annullierung des Fluges. Der Kunde entschädigt Private Wings für alle Kosten, die im Zusammenhang mit Passagieren entstehen, die nicht allen gesetzlichen Bestimmungen des Abfluglandes, der durchreisten Länder und des

Allgemeine Beförderungs- und Geschäftsbedingungen

für den gewerblichen Bedarfsflugverkehr

Seite Rev Nr Rev. Datum

2

4

Dez. 2020

Ziellandes entsprechen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die aktuellen Währungs-, Einreise-/Ausreiseund Gesundheitsbestimmungen. Private Wings kann Fluggästen, die nicht alle erforderlichen Dokumente besitzen, die Beförderung verweigern, ohne für Schäden aufgrund einer solchen Nichtbeförderung haftbar zu sein.

7 Schwangerschaft

Bezüglich schwangeren Passagieren empfiehlt Private Wings Flugcharter GmbH, die Reisepläne vor der Abreise mit einem Arzt zu besprechen. Die Beförderung von Schwangeren erfolgt nur nach vorheriger Absprache mit dem Luftfrachtführers vor Abschluss eines Beförderungsvertrages.

Reisebeschränkungen

- Private Wings Flugcharter GmbH empfiehlt schwangeren Passagieren, die Reisepläne vor Abreise mit einem Arzt zu besprechen. Bis zur 27 Schwangerschaftswoche bestehen keine Einschränkungen für Flugreisen.
- Wenn Sie in der 28 bis 35 Schwangerschaftswoche verreisen möchten, ist ein ärztliches Attest, welches frühestens 7 Tage vor dem Flug ausgestellt wurde, mit Informationen über die Dauer der Schwangerschaft erforderlich. Nach der 34. Schwangerschaftswoche erfolgt die Beförderung der Schwangeren auf eigenes Risikos, und Private Wings Flugcharter GmbH lehnt jede Haftung für die Gesundheit der Schwangeren und des Kindes ab.
- Ab der 36 Schwangerschaftswoche werden Schwangere nicht mehr an Bord zugelassen. Die Beförderung schwangerer Frauen muss vor Abschluss eines Beförderungsvertrages mit uns oder dem Reiseveranstalter vereinbart und bestätigt werden.
- Das ärztliche Attest darf am Abflugtag nicht älter als 7 Tage sein (sowohl An- als auch Abflüge). Das Attest muss in englischer Übersetzung vorliegen und während der gesamten Reise gültig sein. Falls der Passagier kein gültiges ärztliches Attest zulässt, der das Flugreisen erlaubt, wird er nicht an Bord angenommen.

8 Passagiere mit Behinderungen

Die Beförderung einer behinderten Person oder anderer Personen, die eine besondere Betreuung benötigen könnten, muss vor Abschluss eines Beförderungsvertrages mit uns oder dem Reiseveranstalter vereinbart und bestätigt werden. Vor der Buchung muss das Reisebüro unsere Bestätigung für diesen Service einholen. Auf Wunsch stellen wir und/oder unser Reiseveranstalter alle notwendigen Informationen bezüglich der Anforderungen und dem angebotenen Service bereit.

Passagiere, die ihren Sicherheitsgurt aufgrund Ihrer Körpergröße nicht nutzen können, müssen einen zusätzlichen Sitzplatz hinzu buchen.

Allgemeine Beförderungs- und Geschäftsbedingungen

für den gewerblichen Bedarfsflugverkehr

Seite Rev Nr Rev. Datum

2 Dez 202

5

Dez. 2020

9 Kinder

9.1 Kinder bis 2 Jahre

Mitreisende Kinder, die das zweite Lebensjahr noch nicht vollendet haben, reisen als Baby. Babys müssen von einem Erwachsenen begleitet werden. Wenn Sie ein Baby buchen, wird dieses im Flugzeug keinen eigenen Sitzplatz erhalten. Da die Anzahl von Babys an Bord pro Flug beschränkt ist, müssen Sie Private Wings Flugcharter GmbH vor der Buchung darüber informieren, dass Sie mit einem Baby ohne eigenen Sitzplatz reisen möchten und eine Bestätigung dafür einholen.

9.2 Begleitete Kinder ab 2 Jahren und unter 12 Jahren

Kinder ab 2 Jahren und unter 12 Jahren, die während des Fluges von einem Familienmitglied begleitet werden, gelten als Kinderpassagiere.

9.3 Unbegleitete Kinder ab 2 Jahren und unter 12 Jahren

Für die Beförderung unbegleiteter Kinder unter 12 Jahren muss von Private Wings Flugcharter GmbH vor der Buchung eine Bestätigung vorliegen, da die Mitnahme je nach Flugzeugtyp anzahlmäßig reglementiert ist.

Kinder unter 5 Jahren sollten immer von einem Elternteil bzw. Erziehungsberechtigten begleitet werden. Kinder, die das 5. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dürfen ohne Begleitung keinen Flug von Private Wings Flugcharter GmbH antreten.

Bei der Buchung für ein unbegleitetes Kind müssen die Kontaktinformationen (vollständige Adresse und Telefonnummer) sowohl der Person, die das Kind vor Abflug am Flughafen abgibt, als auch der Person, die das Kind nach der Ankunft abholt, angegeben werden. Von der abgebenden Person muss eine Ausweisoder Passkopie angefertigt werden, die der Besatzung auszuhändigen ist.

Es wird empfohlen, die Beförderungsvereinbarung (Enthaftungserklärung für alleinreisende Kinder) vor dem Flug sorgfältig auszufüllen. Die Person, die das Kind am Abflughafen übergibt, stimmt den allgemeinen Bedingungen der Enthaftungserklärung (Handling Advice for Unaccompanied Minors) durch Unterzeichnung des Vertrages zu. Es wird außerdem empfohlen, dass weit vor der Abflugzeit am Flughafen angekommen wird, damit genügend Zeit besteht, die Angaben in den Dokumenten zu kontrollieren.

Allgemeine Beförderungs- und Geschäftsbedingungen für den gewerblichen Bedarfsflugverkehr Seite Rev Nr 2 Rev. Datum Dez. 2020

10 Beförderungsverweigerungsrecht

Der Luftfrachtführer und die von ihm eingesetzten Piloten sind berechtigt, die Beförderung zu verweigern, wenn:

- a) die Maßnahme aus Sicherheitsgründen notwendig ist;
- b) ein Verstoß bei Durchführung der Beförderung gegen Gesetze, Verordnungen oder Anordnung vorliegt;
- c) das Verhalten des Charterers eine Gefahr für sich oder andere Personen oder Gegenstände darstellt.

10.1 Verbotene Gegenstände im Handgepäck

Gemäß der DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2015/1998 (FLUGGÄSTE UND HANDGEPÄCK,

LISTE DER VERBOTENEN GEGENSTÄNDE, Anlage 4-C) dürfen unbeschadet der geltenden Sicherheitsvorschriften folgende Gegenstände von Fluggästen nicht in Sicherheitsbereiche oder an Bord eines Luftfahrzeugs mitgenommen werden:

- a) Gewehre, Feuerwaffen und sonstige Geräte, die zum Abschießen von Projektilen bestimmt sind
 - Geräte, die in der Lage sind oder zu sein scheinen, durch Abschießen eines Projektils schwere Verletzungen herbeizuführen, einschließlich:
 - o Feuerwaffen aller Art, wie Pistolen, Revolver, Gewehre, Flinten,
 - Spielzeugwaffen, Nachbildungen und Imitationen von Feuerwaffen, die mit echten Waffen verwechselt werden können,
 - o Teile von Feuerwaffen, ausgenommen Zielfernrohre,
 - Luftdruck- und CO2-Waffen, wie Luft-, Feder- und Pelletpistolen und -gewehre oder sogenannte "Ball Bearing Guns" (BB Guns),
 - o Signalpistolen und Startpistolen,
 - o Bogen, Armbrüste und Pfeile,
 - Abschussgeräte für Harpunen und Speere,
 - Schleudern und Katapulte;

b) Betäubungsgeräte

- Geräte, die speziell dazu bestimmt sind, eine Betäubung oder Bewegungsunfähigkeit zu bewirken, einschließlich:
 - Gegenstände zur Schockbetäubung, wie Betäubungsgewehre, Taser und Betäubungsstäbe,
 - Apparate zur Viehbetäubung und Viehtötung,
 - handlungsunfähig machende und die Handlungsfähigkeit herabsetzende
 Chemikalien, Gase und Sprays, wie Reizgas, Pfeffersprays, Capsicum-Sprays,
 Tränengas, Säuresprays und Tierabwehrsprays;

Allgemeine Beförderungs- und Geschäftsbedingungen

für den gewerblichen Bedarfsflugverkehr

Seite Rev Nr Rev. Datum

2 Dez. 2020

7

c) spitze oder scharfe Gegenstände

- spitze oder scharfe Gegenstände, mit denen schwere Verletzungen herbeigeführt werden können, einschließlich:
 - Hackwerkzeuge, wie Äxte, Beile und Hackmesser,
 - o Eisäxte und Eispickel,
 - o Rasierklingen,
 - o Teppichmesser,
 - Messer mit einer Klingenlänge über 6 cm,
 - o Scheren mit einer Klingenlänge über 6 cm ab dem Scharnier gemessen,
 - o Kampfsportgeräte mit einer Spitze oder scharfen Kante,
 - Schwerter und Säbel;

d) Werkzeuge

- Werkzeuge, mit denen schwere Verletzungen herbeigeführt werden können oder die Sicherheit des Luftfahrzeugs gefährdet werden kann, einschließlich:
 - o Brecheisen,
 - o Bohrmaschinen und Bohrer, einschließlich tragbare Akkubohrmaschinen
 - Werkzeuge mit einer Klinge oder einem Schaft von über 6 cm Länge, die als Waffe verwendet werden können, wie Schraubendreher und Meißel,
 - o Sägen, einschließlich tragbare Akkusägen,
 - o Lötlampen,
 - o Bolzenschussgeräte und Druckluftnagler

e) stumpfe Gegenstände

- Gegenstände, mit denen, wenn sie als Schlagwaffe eingesetzt werden, schwere Verletzungen herbeigeführt werden können, einschließlich:
 - o Baseball- und Softballschläger,
 - o Knüppel und Schlagstöcke, wie Totschläger,
 - Kampfsportgeräte;

f) Spreng- und Brandstoffe sowie Spreng- und Brandsätze

- Spreng- und Brandstoffe sowie Spreng- und Brandsätze, die in der Lage sind oder zu sein scheinen, schwere Verletzungen herbeizuführen oder die Sicherheit des Luftfahrzeugs zu gefährden, einschließlich:
 - o Munition,
 - o Sprengkapseln,
 - o Detonatoren und Zünder,
 - Nachbildungen oder Imitationen von Sprengkörpern,
 - o Minen, Granaten oder andere militärische Sprengkörper,
 - Feuerwerkskörper und andere pyrotechnische Erzeugnisse,
 - Rauchkanister und Rauchpatronen,
 - Dynamit, Schießpulver und Plastiksprengstoffe

Allgemeine Beförderungs- und Geschäftsbedingungen für den gewerblichen Bedarfsflugverkehr Seite Rev Nr Rev. Datum Dez. 2020

10.2 Verbotene Gegenstände im aufgegebenen Gepäck

Gemäß der DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2015/1998 (AUFGEGEBENES GEPÄCK,

LISTE DER VERBOTENEN GEGENSTÄNDE, Anlage 5-B)

Die nachfolgend aufgeführten Gegenstände dürfen von Fluggästen nicht im aufgegebenen Gepäck mitgeführt werden:

Spreng- und Brandstoffe sowie Spreng- und Brandsätze

- Spreng- und Brandstoffe sowie Spreng- und Brandsätze, die in der Lage sind, schwere Verletzungen herbeizuführen oder die Sicherheit des Luftfahrzeugs zu gefährden, einschließlich:
 - Munition.
 - o Sprengkapseln,
 - Detonatoren und Zünder.
 - o Minen, Granaten oder andere militärische Sprengkörper,
 - o Feuerwerkskörper und andere pyrotechnische Erzeugnisse,
 - o Rauchkanister und Rauchpatronen,
 - o Dynamit, Schießpulver und Plastiksprengstoffe.

10.3 Waffen und Munition

Darüber hinaus ist dem Luftfrachtführer vor Abschluss eines Beförderungsvertrages schriftlich anzuzeigen, wenn Munition oder Waffen an Bord mitgeführt werden sollen. Die Waffen einschließlich der Munition sind auf Verlangen des Piloten getrennt voneinander an einem von diesem bestimmten Ort abzulegen.

10.4 Recht zur Untersuchung der an Bord mitfliegenden Personen und Gepäck

Der Luftfrachtführer und seine Piloten haben, soweit dies in Ausnahmefällen erforderlich sein sollte, ein Recht zur Untersuchung der an Bord mitfliegenden Personen und Gepäckstücke.

Vor Untersuchung durch die Piloten ist die Zustimmung des Betroffenen einzuholen. Sollte der Betroffene nicht anwesend sein, können die Piloten das Gepäck auch in Abwesenheit untersuchen. Sollte der Passagier die Untersuchung verweigern, ist der Luftfrachtführer oder sein Pilot berechtigt, die Beförderung zu verweigern.

Allgemeine Beförderungs- und Geschäftsbedingungen

für den gewerblichen Bedarfsflugverkehr

Seite Rev Nr Rev. Datum

2 Dez. 2020

9

11 Flüssigkeiten im Handgepäck

Die Europäische Union im Jahr 2006 aus Sicherheitsgründen beschlossen, die Mitnahme von Flüssigkeiten an Bord von Luftfahrzeugen zu beschränken.

Gemäß der Rechtslage der Europäischen Union (Verordnung (EG) Nr. 272/2009 der Kommission und Verordnung (EU) Nr. 185/2010 der Kommission) müssen bestimmte Flüssigkeiten ab dem 31. Januar 2014 mit besonderer Detektionstechnik kontrolliert werden. Hierzu gehören flüssige Medikamente und flüssige Spezialnahrung (z. B. Säuglingsnahrung) sowie Flüssigkeiten, die Duty-free an einem Flughafen oder an Bord eines Flugzeugs erworben wurden und besonders verpackt sind.

Fluggäste dürfen Flüssigkeiten in geringen Mengen in einem 1-Liter-Beutel mitnehmen. Hierbei dürfen das Einzelbehältnis ein Volumen von bis zu 100 ml und der Beutel ein Fassungsvermögen von bis zu 1 Liter haben. Zudem muss der Beutel durchsichtig und wieder verschließbar sein.

Alle unzulässigen Flüssigkeiten und Mengen werden vom Kontrollpersonal an den Sicherheitskontrollstellen zurückgewiesen. Der Fluggast hat keinen Anspruch auf Rückgabe oder Erstattung.

11.1 Was ist unter dem Begriff Flüssigkeiten zu verstehen

Die Verordnung spricht von "Flüssigkeiten, Gelen und Aerosolen". Hierunter sind alle Substanzen zu verstehen, welche bei Raumtemperatur flüssig, zähflüssig, gelartig, cremig oder von ähnlicher Konsistenz sind (zum Beispiel Pasten, Lotionen, Mischungen von Flüssigkeiten und Feststoffen, Suppen sowie Streichkäse/-wurst, Zahnpasta, Haargel, Sirup, Parfüm und Rasierschaum). In Zweifelsfällen entscheidet das Kontrollpersonal am Flughafen über die Zulässigkeit der Mitnahme.

12 Mitnahme von lebenden Tieren

Bei entsprechender Voranmeldung, Unterbringungsmöglichkeit und Bestätigung durch den Beförderer ist die Mitnahme von Tieren wie folgt möglich:

- Sie müssen dafür Sorge tragen, dass Ihre Tiere (PETC Haustier in der Kabine, oder Begleithund für Passagiere mit Seh- oder Hörstörungen), in den für einen solchen Transport vorgesehenen Behältern ordnungsgemäß untergebracht sind. Das max. zulässige Gewicht für das Tier inklusive dem Transportbehälter darf 6 kg nicht überschreiten.
- Ausgenommen von der Gewichtsbeschränkung sind Begleithunde für Passagiere mit Seh- oder Hörstörungen.
- Bitte erfragen Sie vor der Buchung die maximal zulässige Größe der Box, damit vor Buchung der Reise sichergestellt ist, dass Ihr Tier transportiert werden kann.

Allgemeine Beförderungs- und Geschäftsbedingungen

für den gewerblichen Bedarfsflugverkehr

Seite Rev Nr Rev. Datum

2

10

Dez. 2020

13 Ausweichlandungen

Sollte es, bedingt durch Wetter oder anderer unvorhersehbarer Ereignisse notwendig sein, einen anderen als den vereinbarten Bestimmungsflughafen anzufliegen, so übernimmt der Luftfrachtführer keine Kosten für die Weiterbeförderung der Charterkunden oder der Fracht je Einzelflug zum vereinbarten Bestimmungsort. Gleiches gilt für Rückflüge zum Ausgangsflughafen.

Ist bereits vor dem Abflug bekannt, dass ein anderer Flughafen als der vom Charterkunden gewünschte angeflogen werden muss, ist der Luftfrachtführer verpflichtet, den Charterkunden unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Dieser kann, ohne Verpflichtung zur Leistung einer Annullierungsgebühr, den Flug stornieren.

14 Stornierungen

Storniert der Charterer einen bestätigten Flug, können Stornierungsgebühren entstehen. Die Festlegungen dazu sind im jeweiligen Einzelchartervertrag geregelt.

Bei der Höhe der Stornierungsgebühren ist bereits berücksichtigt, dass direkte Flugbetriebskosten nicht entstehen.

15 Technische Ausfälle

Sollte der in dem Chartervertrag vorgesehene Luftfahrzeugtyp aus technischen oder sonstigen Gründen nicht zur Verfügung stehen, ist der Luftfrachtführer berechtigt, ein anderes Luftfahrzeug einzusetzen. Dabei wird er sich bemühen, ein Luftfahrzeug einzusetzen, dass dem ursprünglich vereinbarten Luftfahrzeug in Hinblick auf Ausstattung und Größe möglichst ähnlich ist.

16 Haftung

16.1 Haftung bei Personenschäden

Der Luftfrachtführer haftet für Tod, Körperverletzung oder sonstige Gesundheitsverletzungen gegenüber dem Fluggast auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 2027/97 des Rates vom 09. Oktober 1997 über die Haftung von Luftfahrtunternehmen bei Unfällen sowie nach den Bestimmungen des Warschauer Abkommens in der Fassung des Haager Protokolls (im weiteren Abkommen), soweit nicht eine Haftung nach EG (VO) 2027/97 vorrangig ist.

Der Luftfrachtführer haftet für Schäden bedingt durch Tötung, Verletzung oder gesundheitliche Schädigung eines Fluggastes bis zu einer Höhe von EUR 51.129,- Sonderziehungsrechten (SZR) des Internationalen Währungsfonds (dies entspricht ca. EUR 127.823,-). Diese Haftung tritt unabhängig von einem Verschulden des Luftfrachtführers ein. Der Luftfrachtführer haftet auch für weitergehende Schäden, es sei denn, er weist nach, dass er selbst oder sein Personal alle erforderlichen Maßnahmen zur Verhütung des Schadens getroffen hat oder diese Maßnahmen nicht getroffen werden konnten. Darüber hinaus ist der Luftfrachtführer

Allgemeine Beförderungs- und Geschäftsbedingungen

für den gewerblichen Bedarfsflugverkehr

Seite Rev Nr Rev. Datum

2 Dez. 2020

11

von der Haftung ganz oder teilweise frei, wenn er nachweist, dass der Schaden durch die Fahrlässigkeit des geschädigten oder getöteten Charterkundens verursacht oder mit verursacht wurde.

Im Falle der Schädigung einer Person zahlt der Luftfrachtführer einen Vorschuss zur Befriedigung der unmittelbaren wirtschaftlichen Bedürfnisse, der in seiner Höhe von der Schwere des Falles abhängt, an die schadensersatzberechtigten natürlichen Personen.

Dieser Vorschuss beläuft sich im Falle der Tötung eines Fluggastes mindestens auf einen Betrag von SZR 15.000,- (dies entspricht ca. EUR 18.406,-). Die Zahlung beinhaltet kein Haftungsanerkenntnis und ist auf einen gegebenenfalls zu zahlender Schadensersatz zu verrechnen. Der Vorschuss ist nur dann zurückzuzahlen, wenn der Luftfrachtführer nachweist, dass die schadensersatzberechtigte Person den Schaden zumindest fahrlässig verursacht oder mit verursacht hat oder keinen Schadensersatzanspruch hatte.

Der Luftfrachtführer ist verpflichtet, die Fluggäste gegen Unfälle zu versichern. Diese Versicherung besteht. Der Umfang der Pflichtversicherung ergibt sich aus § 50 LuftVG. Jeder Fluggast ist damit für den Fall des Todes oder der dauernden Erwerbsunfähigkeit mit EUR 20.000,- versichert; für Flüge nach Österreich besteht Versicherungsschutz aus dieser Versicherung in Höhe von EUR 40.000,-. Soweit aus der Unfallversicherung geleistet wird, erlischt der Anspruch auf Schadensersatz.

16.2 Haftung für Gepäckschäden

Für Gepäckschäden haftet der Luftfrachtführer nach den Bestimmungen des Warschauer Abkommens (nachfolgend "Abkommen"), soweit es sich um eine internationale Beförderung im Sinne des Art. 1, Abs. 2 des Abkommens handelt oder im Falle der nationalen Beförderung nach den Bestimmungen des Deutschen Luftverkehrsgesetzes (LuftVG).

- a) Ist der Schaden an Gegenständen bei einer internationalen Luftbeförderung im Sinne des Abkommens entstanden, gelten folgende Haftungsbeschränkungen.
 - (1) für aufgegebenes Gepäck in Höhe eines Betrages von 250 Goldfranken (ca. US\$ 20,-) pro Kilogramm, und
 - (2) für in der Obhut des Fluggastes verbliebenes Gepäck in Höhe eines Betrags von höchstens 5.000 Goldfranken (ca. US\$ 400,-)

Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, wenn der Fluggast beweist, dass der Luftfrachtführer oder seine Leute den Schaden grob fahrlässig, vorsätzlich oder im Sinne des Warschauer Abkommens leichtfertig oder absichtlich herbeigeführt haben.

- b) Ist der Schaden an Gegenständen anlässlich einer nationalen Luftbeförderung entstanden und findet das Abkommen keine Anwendung, gelten folgende Haftungsbeschränkungen:
 - (1) für von Fluggästen an Bord mitgeführte Gegenstände sowie Fracht und Gepäck haftet der Luftfrachtführer bis zu einer Höhe von EUR 1.700,- Fluggast. Dies gilt auch für an Bord befindliche Fracht sowie Gepäck, soweit nicht eine höhere Versicherungssumme mit gesondertem Vertrag vereinbart wurden.
 - (2) Die Haftung des Luftfrachtführers für Schäden am nicht aufgegebenen Gepäck oder am Gepäck, aus dem Luftfrachtführer zur Aufbewahrung am Boden übergeben wurde, wird ausgeschlossen, soweit der Schaden vom Luftfrachtführer oder einem seinem Erfüllungsoder Verrichtungsgehilfen nicht groß fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt wurde.

Allgemeine Beförderungs- und Geschäftsbedingungen

für den gewerblichen Bedarfsflugverkehr

Seite Rev Nr Rev. Datum

2 Dez. 2020

12

16.3 Schadensersatz bei Nichterfüllung

Die Haftung des Luftfrachtführers aus Schadensersatz wegen Nichterfüllung ist begrenzt auf den im Einzelfall vereinbarten einfachen Beförderungspreis für den nicht erfüllten Beförderungsteil, es sei denn, dem Luftfrachtführer fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.

Die Verpflichtung zur Leistung von Schadensersatz aus Nichterfüllung entfällt, wenn die Beförderung oder Teile der Beförderung nicht in Einklang mit gesetzlichen und/oder behördlichen Bestimmungen durchführbar ist oder wenn Flug oder andere Sicherheitsinteressen, insbesondere, jedoch nicht ausschließlich Wettergründe eine Durchführung der Beförderung nicht ermöglichen.

16.4 Haftungsbeschränkungen

Die Haftung für Personenschäden und/oder Schäden an Gegenständen ist in jedem Fall der Höhe nach limitiert auf den nachgewiesenen Schaden, soweit sich nicht eine geringere Haftungshöhe aus den vorstehenden Bestimmungen ergibt. Eine Haftung für mittelbare, unvorhersehbare oder Folgeschäden ist auch für den Fall grober Fahrlässigkeit – soweit gesetzlich zulässig – ausgeschlossen, soweit dieser Schaden nicht vorsätzlich oder in dem Fall, dass der Ausschluss einer Haftung für grobe Fahrlässigkeit unzulässig ist, grob fahrlässig durch den Luftfrachtführer verursacht wurde. Ein nachgewiesener Schaden ist - soweit sich aus diesen Bestimmungen nicht etwas Gegenteiliges ergibt – nur dann zu ersetzen, soweit der Fluggast selbst oder eine sonstige schadensersatzberechtigte Person nicht auf sonstige Weise Schadenersatz oder entsprechende Vorteile, zum Beispiel aus einer gesetzlichen oder privaten Unfall- oder Krankenversicherung oder einem Dienstverhältnis erlangen kann.

Schäden an Gepäckstücken sind binnen einer Frist von 7 Tagen nach Empfangnahme des Gepäcks schriftlich beim Luftfrachtführer anzumelden. Im Falle der verspäteten Herausgabe sind etwaige Schäden binnen einer Frist von 21 Tagen schriftlich beim Luftfrachtführer anzumelden. Im Falle der klagweisen Geltendmachung von Ansprüchen gegenüber dem Luftfrachtführer sind diese Ansprüche binnen einer Ausschlussfrist von zwei Jahren gerichtlich geltend zu machen.

17 Vercharterung an Dritte

Sofern der Charterkunde Sitzplätze an Dritte weiterverkauft, ist er verpflichtet, dies dem Luftfrachtführer unverzüglich vor Durchführung des Fluges schriftlich anzuzeigen. Auch im Falle der Anzeige kommt der Vertrag nur zwischen Luftfrachtführer und Charterer zustande.

18 Höhere Gewalt

Fälle höherer Gewalt, als solche gelten Krieg, Bürgerkrieg, Streiks, Aussperrung, Betriebsstörungen, Betriebseinschränkungen und ähnliche Ereignisse, die den Luftfrachtführer die Vertragserfüllung unmöglich oder unzumutbar machen, befreien den Luftfrachtführer für die Dauer ihres Vorliegens von seinen Vertragspflichten. Der Luftfrachtführer ist verpflichtet, den Charterkunden hierüber zu benachrichtigen. Die Verpflichtungen aus dem Chartervertrag sind den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen. Sonstige Ansprüche, insbesondere Schadensersatzansprüche, bestehen nicht.

Allgemeine Beförderungs- und Geschäftsbedingungen

für den gewerblichen Bedarfsflugverkehr

Seite Rev Nr Rev. Datum

2

13

Dez. 2020

19 Allgemeine Bestimmungen

19.1 Datenschutz

Private Wings Flugcharter GmbH veröffentlicht die Datenschutzbestimmungen auf der Internetseite https://www.private-wings.de/datenschutzbestimmung/.

19.2 Gerichtsstand

Erfüllungsort ist der Ort unserer Geschäftsniederlassung. Für alle Streitigkeiten wird als ausschließlicher Gerichtsstand für beide Teile Berlin vereinbart; dies gilt nicht bei einem ausschließlich gesetzlichen Gerichtsstand oder wenn der Auftraggeber nicht Vollkaufmann im Sinne des § 38 ZPO ist. Wir können an unserem allgemeinen Gerichtsstand klagen oder nur an diesem Gerichtsstand verklagt werden, sofern kein ausschließlicher gesetzlicher Gerichtsstand gegeben ist.

19.3 Formerfordernis

Mündliche Nebenabreden, Ergänzungen oder Änderungen dieses Vertrages und seiner Bedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Erfordernis der Schriftform.

19.4 Anwendbares Recht

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

19.5 Salvatorische Klausel

Durch eine etwaige anfängliche oder später eintretende Nichtigkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Es gilt dann eine dem rechtlichen und wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommende gültige Bestimmung als vereinbart.